

zeitweilige Entfernung gestattet. Weitere Mitwirkungshandlungen (z.B. Reinigungsarbeiten, vorbereitende Bauarbeiten, kleine Bauschutttransporte) können vereinbart werden. Ist das Bauen unter bewohnten Bedingungen nicht möglich (wenn z.B. mehrere Funktionsbereiche der Wohnung - Bad/WC/Küche - davon erfaßt sind oder die sozialen Verhältnisse der Familien dies nicht zulassen), wird eine / Räumung der Wohnung erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen dann folgende Möglichkeiten vor:

1. Bei staatlich geplanten oder durch staatliche Einzelentscheidung angeordneten Baumaßnahmen kommt die vorübergehende Räumung, die vorübergehende Teilräumung bzw. die endgültige Räumung der Wohnung in Frage. Bei einer vorübergehenden Räumung bzw. Teilräumung bleibt das bisherige Mietverhältnis an der von den Baumaßnahmen betroffenen Wohnung bestehen, während es bei einer endgültigen Räumung beendet wird. Die Organisation des Umzuges, die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, die dem Mieter beim Umzug entstehen, und andere Festlegungen werden zwischen dem zuständigen örtlichen Staatsorgan und dem betroffenen Mieter vereinbart. Weigert sich ein Mieter, die Wohnung zu räumen, kann vom Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde nach Beschluß des Rates des Kreises bzw. der Stadt sowie nach vorheriger Stellungnahme der zuständigen / Wohnungskommission und unter Festlegung einer Frist von mindestens 4 Wochen ein Wohnungswechsel gemäß § 14 Abs. 4 WLVO angeordnet werden, wenn das im gesellschaftlichen Interesse erforderlich ist. Das Arbeitskollektiv, dem der Bürger angehört, ist darüber vorher zu informieren. Dem Bürger muß anderer zumutbarer Wohnraum zugewiesen werden. Für Bürger, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist die Anordnung eines Wohnungswechsels nicht zulässig. Zur Durchsetzung der Räumung kann / Zwangsgeld angewandt oder die kostenpflichtige Räumung auf dem Verwaltungswege (Ersatzvornahme) durchgeführt werden.

2. Bei auf Eigeninitiative von Vermietern beruhenden Baumaßnahmen besteht gegenüber dem Mieter Anspruch auf zeitweilige Räumung bzw. zeitweilige Teilräumung der Wohnung. Weigert sich der Mieter, die Wohnung zu räumen, kann der Vermieter durch / Klage eine gerichtliche Entscheidung über seinen Anspruch herbeiführen. Das bisherige Mietverhältnis an der Wohnung bleibt fortbestehen. / bauliche Veränderungen durch den Mieter

**Moral** - Gesamtheit von sittlichen Anschauungen, Prinzipien und Normen, von denen sich die Menschen in ihrem praktischen Verhalten zueinander und zu den gesellschaftlichen Erscheinungen leiten lassen. Die M. wurzelt in den materiellen gesellschaftlichen Verhältnissen, verändert sich mit ihnen und wirkt auf sie zurück. In Gesellschaftsordnungen, in denen diese Verhältnisse antagonistischer Natur sind, hat auch die M. Klassencharakter; „wie die Gesellschaft sich bisher in Klassengegensätzen bewegte, so war die Moral stets eine Klassenmoral; entwe-

der rechtfertigte sie die Herrschaft und die Interessen der herrschenden Klasse, oder aber sie vertrat, sobald die unterdrückte Klasse mächtig genug wurde, die Empörung gegen diese Herrschaft und die Zukunftsinteressen der Unterdrückten“ (Engels). Die von der Arbeiterklasse im Kampf gegen den Kapitalismus entwickelte M. wird nach der sozialistischen Revolution zur Grundlage der sozialistischen M., die - ausbeutungsfreie Produktionsverhältnisse widerspiegelnd - eine qualitativ neue Stufe der M.entwicklung verkörpert.

Zwischen M. und / Recht gibt es Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten: Beide wurzeln in materiellen Verhältnissen, sind klassenbedingt, dienen der Verhaltensregulierung, haben normativen Charakter; im Gegensatz zur M. ist jedoch Recht immer an das Bestehen des / Staates gebunden. Eine Klasse kann ihr Recht immer erst dann schaffen, wenn sie sich als Staat konstituiert hat. Recht und Rechtsanschauungen der herrschenden Klasse sind deshalb mit staatlich-zwangsweiser Durchsetzungskraft ausgestattet. Dieser Unterschied zwischen Recht und M. ist bedeutsam für den Kampf der Arbeiterklasse um die Einhaltung der Gesetzlichkeit in den imperialistischen Staaten ; er hat aber auch Bedeutung bei der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die enge Wechselwirkung zwischen sozialistischer M. und Z<sup>r</sup> sozialistischem Recht, in der sich der gemeinsame Klasseninhalt sowie die gleiche soziale Zielbestimmung ausdrücken, führt sowohl zu einer stärkeren moralischen Fundiertheit des sozialistischen Rechts als auch zur Förderung der sozialistischen M.entwicklung mit Hilfe des Rechts. Das bedeutet weder, daß das Recht die M. ersetzen könnte, noch umgekehrt, daß die sozialistische M. Grundlage für die Begründung von Rechten, Pflichten oder Z<sup>r</sup> juristischer Verantwortlichkeit sein könnte. Sozialistische M.normen bilden nur dann juristische Entscheidungsgrundlagen, wenn dies in / Rechtsnormen festgelegt ist. So bleibt Verträgen oder anderen Rechtsgeschäften (z.B. einem Z<sup>r</sup> Testament), die mit den Grundsätzen der sozialistischen M. unvereinbar sind, die Rechtswirksamkeit versagt (§§68, 373 ZGB; / Nichtigkeit), eine den Grundsätzen der sozialistischen M. widersprechende Rechtsausübung ist unzulässig (§15 ZGB). Die Wechselbeziehung von Recht und M. ist bedeutsam, wenn zur Z<sup>r</sup> Auslegung und richtigen Anwendung von wertenden Begriffen in Rechtsnormen auf die sozialistische M. sowie auf moralische Bewertungen und Argumentationen zurückgegriffen werden muß, z. B. beim Begriff „gegenseitige Rücksichtnahme“ in der / Straßenverkehrsordnung. Auch viele Rechtsprinzipien sind zugleich M.prinzipien, z. B. die Einheit von Rechten und Pflichten, die Pflicht zum Schutz und zur Mehrung des / Volkseigentums, das Leistungsprinzip. / Moralwidrigkeit

**Moralwidrigkeit** - Handeln, das gegen Grundsätze und Normen der in einer Gesellschaftsordnung herr-